

## **Ehrenordnung für Mandatsträger der Stadt Leipzig**

Beschluss Nr. RBV-569/10 der Ratsversammlung vom 18.11.2010  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 22 vom 27.11.2010)

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig beschloss in ihrer Sitzung am 18.11.2010 in Vorbereitung und zur Unterstützung der Mitgliedschaft der Stadt Leipzig im Transparency International e. V. nachstehende Ehrenordnung:

### **§ 1 Auskunftspflichten**

(1) Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse unterzeichnen eine Ehrenerklärung und geben schriftlich Auskunft (Anzeige) über ihre persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Ratsversammlung und seiner Ausschüsse von Bedeutung sein können.

(2) Anzuzeigen sind für das Mitglied der Ratsversammlung und seiner Ausschüsse

1. Name, Vorname, Kontaktmöglichkeit
2. gegenwärtig ausgeübte Berufe:
  - 2.1 bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,
  - 2.2 bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes,
  - 2.3 bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges;
3. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen soweit Beziehungen zur Stadt bestehen oder Interessenkollisionen anzunehmen sind;
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen unter 2. angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaften in Ausschüssen der Ratsversammlung und Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie als Vertreter der Stadt Leipzig tätig sind.

(3) Die Pflicht gemäß § 20 SächsGemO zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.

(4) Die Vorsitzenden der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie die Mitglieder von Ausschüssen die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen eingerichtet werden, sollen darauf hinwirken, dass sachkundige Einwohner und Sachverständige im Sinne von § 44 SächsGemO sich ebenfalls zur Anerkennung der Ehrenordnung bekennen und die Ehrenerklärung unterzeichnen.

### **§ 2 Anzeigeverfahren zu Auskünften gemäss § 1**

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach der Wahl in die Ratsversammlung oder den Ausschuss bzw. nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister.

(2) In Zweifelsfällen ist das Mitglied der Ratsversammlung / der Ausschüsse verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Oberbürgermeister über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(3) Sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Ratsversammlung bzw. der Ausschüsse werden die Angaben gemäß § 1 (2) gelöscht.

### **§ 3 Herstellung von Transparenz**

(1) Die aktuellen Angaben nach § 1 Absatz 2 werden für die Dauer des Mandates auf der Grundlage der Anzeige gemäss § 2 jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter durch den Ober-

bürgermeister –allgemein zugänglich im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig (eRis) veröffentlicht.

Ergänzend werden die Angaben über die Mitgliedschaft der Mandatsträger in Ausschüssen des Rates und Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie als Vertreter der Stadt Leipzig tätig sind, allgemein zugänglich im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig (eRis) veröffentlicht.

(2) Der Oberbürgermeister erstattet der Ratsversammlung jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder.

(3) Die allgemeinen Sätze für Aufwandsentschädigungen und/oder Sitzungsgelder, die Mandatsträger nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten, werden jährlich allgemein zugänglich im elektronischen Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig (eRis) veröffentlicht.

#### **§ 4 Prävention von Korruption**

(1) Die Mitglieder der Ratsversammlung / seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über vertrauliche Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.

(2) Sie verpflichten sich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen in der Ratsversammlung bzw. im Ausschuss angeboten werden bzw. geeignet erscheinen, Entscheidungen zu beeinflussen. Das gilt auch für Vor- und Nachteile, die nicht sie unmittelbar, sondern Dritte im Sinne von § 20 SächsGemO betreffen würden.

(3) Sie zeigen Anhaltspunkte von Korruption, die die Arbeit der Ratsversammlung bzw. der Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten sowie Versuche im Sinne von Absatz 2, dem Oberbürgermeister an.

(4) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten stellen Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung und in Ausschüssen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, einen Verstoß gegen die Ehrenordnung dar.

(5) Die Mitglieder der Ratsversammlung treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

#### **§ 5 Ehrenrat**

(1) Es wird ein Ehrenrat als beratender Ausschuss entsprechend § 43 SächsGemO gebildet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen an die Ratsversammlung aussprechen kann.

(2) Die Zusammensetzung des Ehrenrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 43 SächsGemO über beratende Ausschüsse. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Leipzig, der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Anti-Korruptions-Koordinator können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

#### **§ 6 Verfahren bei Verletzung der Ehrenordnung**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Ratsversammlung bzw. eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 4 verletzt hat, untersucht der Oberbürgermeister, nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde, die Angelegenheit. Die Aufgabe der Schnittstelle zwischen Oberbürgermeister und Verwaltung wird dem Anti-Korruptions-Koordinator zugeordnet. Das Anti-Korruptions-Konzept ist entsprechend zu aktualisieren.

(2) Der Oberbürgermeister kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung verlangen. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Ehrenrat über das Ergebnis seiner Untersuchung und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Ehrenrat berät, ob eine Pflichtverletzung eines Mitgliedes der Ratsversammlung bzw. eines Ausschusses vorliegt oder nicht. Dazu ist dem Mitglied erneut eine Gelegenheit zur

Stellungnahme einzuräumen. Über das Ergebnis der Vorberatung wird die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Pflichtverletzung trifft die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Feststellung der Ratsversammlung, dass ein Mitglied des Rates bzw. eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 4 verletzt hat, wird veröffentlicht, auf Verlangen des/der Betroffenen mit seiner/ihrer Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann veröffentlicht werden; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied der Ratsversammlung es verlangt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Sie wird im Leipziger Amtsblatt veröffentlicht.